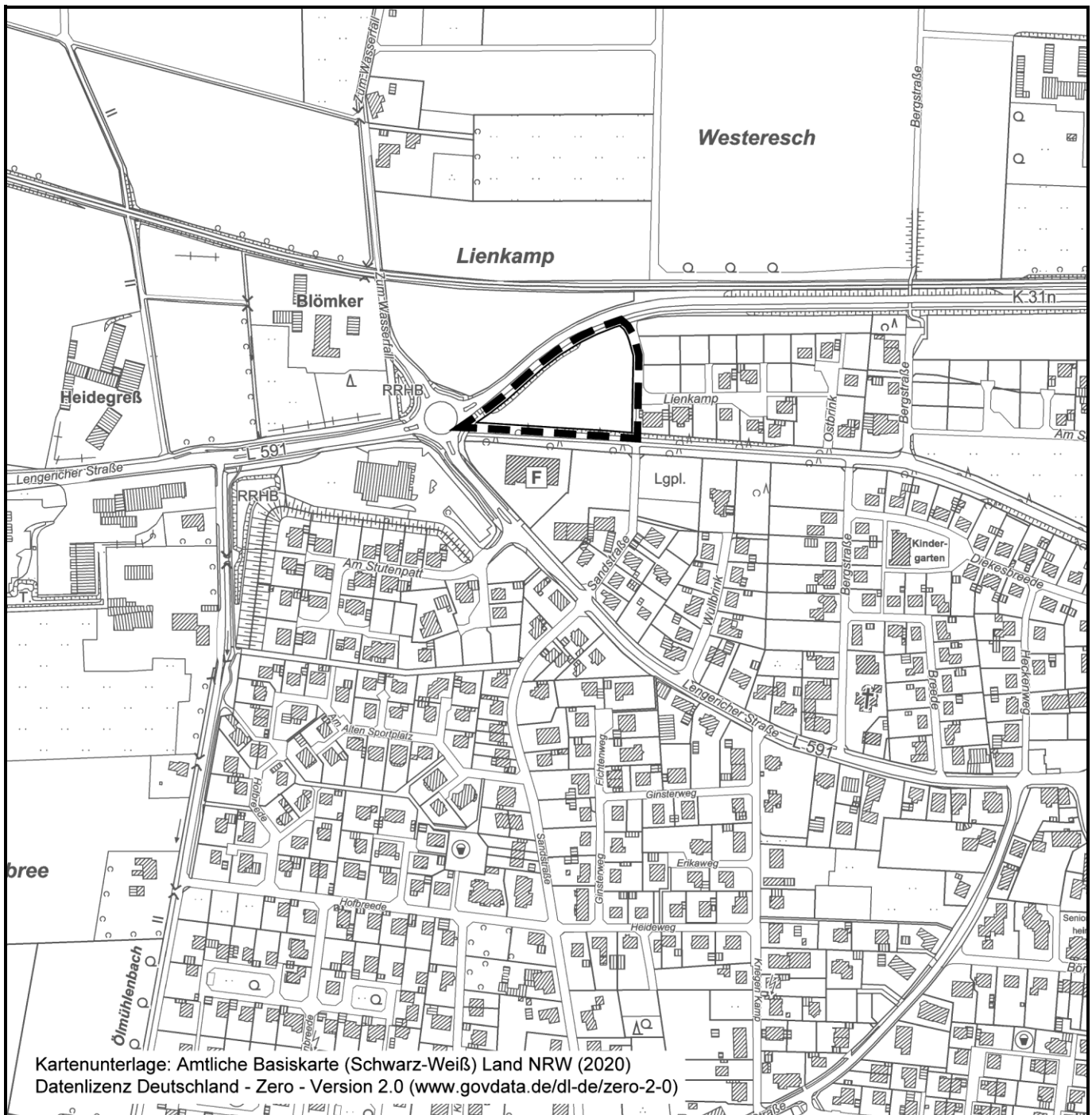


Gemeinde Lienen

Bebauungsplan Nr. 61 "Westlich Lienkamp"

Begründung zum Vorentwurf



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org


pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Lienen –
Bebauungsplan Nr. 61 “Westlich Lienkamp”
Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Ho/Re-18230011-08 / 21.03.2022

Inhalt:

I. Begründung zum Bauleitplan.....	5
1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	6
4. Situation des Geltungsbereiches	6
5. Planungsabsichten.....	6
5.1 Art der Nutzung	6
5.2 Maß der Nutzung / Bauweise.....	7
5.3 Gestaltung.....	7
6. Erschließung.....	8
6.1 Verkehrserschließung.....	8
6.2 Ver- und Entsorgung	8
6.3 Ökologie / Begrünung.....	9
7. Planverwirklichung / Bodenordnung	9
8. Flächenbilanz	9
9. Erschließungskosten	10
10. Bodenbelastungen / Denkmäler	10
11. Innenentwicklung / Klimaschutz	10
12. Immissionen	11
13. Hochwasserschutz	13
II. Umweltbericht.....	14
1. Einleitung	14
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	14
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	14
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.....	19
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.1.1 Fläche / Boden	19

2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	21
2.1.3	Klima / Lufthygiene.....	22
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	22
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild.....	23
2.1.6	Mensch / Gesundheit.....	24
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	24
2.1.8	Wechselwirkungen.....	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	24
2.2.1	Fläche / Boden.....	25
2.2.2	Gewässer / Grundwasser.....	25
2.2.3	Klima / Lufthygiene.....	25
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften.....	25
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild.....	26
2.2.6	Mensch / Gesundheit.....	26
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter.....	26
2.2.8	Wechselwirkungen.....	26
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen.....	27
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen.....	27
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	27
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung.....	29
2.3.2.2	Kompensationsberechnung.....	30
2.3.2.3	Kompensationsergebnis.....	32
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen.....	32
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	33
3.	Zusätzliche Angaben.....	33
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	33
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	33
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	34
3.4	Referenzliste der Quellen.....	34
III.	Verfahrensvermerke.....	35

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat am 14.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich am nordwestlichen Rand des Siedlungsschwerpunktes der Gemeinde Lienen. Er grenzt unmittelbar südöstlich an die Ortsentlastungsstraße (K 31) an. Der Geltungsbereich wird allein durch Flurstück Nr. 583 in der Flur 13 der Gemarkung Lienen gebildet.

Der Katasterbestand wurde digital am 25.11.2020 vom Katasteramt Steinfurt (Az 20-10807) übernommen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes grenzt östlich unmittelbar an dem B-Plan Nr. 54 „Südlich der Dortentlastungsstraße“ – 2. Änderung und nordwestlich an die B-Pläne Nr. 42 „Dorfentlastungsstraße Lienen“ sowie dessen 1. vereinfachte Änderung. Südlich (jedoch durch Flurstück Nr. 368 getrennt) befindet sich der B-Plan Nr. 44 „Feuerwehrhaus Lienen“.

Eine Überlagerung rechtswirksamer B-Pläne erfolgt nicht.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 sind veränderte Anforderungen an die Nutzung der ortsnah gelegenen Landwirtschaftsfläche. Mit Hilfe der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung als städtebaulich, regionalplanerisch und ökonomisch erwünschte Ergänzung des Siedlungsschwerpunktes der zentralen Ortslage der Gemeinde vorbereitet werden. Damit sollen die Voraussetzungen für kleinere Betriebsansiedlungen sowie für die Errichtung von Wohnraum geschaffen werden. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in attraktiver Lage sowie die angespannte Wohnraumsituation im zentralen Ortsbereich erfordern eine Mobilisierung zusätzlicher Bauflächen. Für die gewählte Fläche bestehen bereits konkrete Planungsvorstellungen. Da für diese Vorhaben keine planungsrechtlichen Voraussetzungen bestehen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Lienen ist der Geltungsbereich des Plangebietes noch als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als 32. Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Der nahezu dreieckige Flächenzuschnitt und die geringe Flächengröße (ca. 0,67 ha) erschweren eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung.

Das Gelände weist ein tendenzielles Gefälle in südwestlicher Richtung auf. Die NHN-Höhen bewegen sich zwischen ca. 91 m und 89 m.

Benachbart grenzen nordwestlich die Kreisstraße K 31 und östlich die von der K 31 abzweigende Erschließungsstraße Lienkamp an. Südlich erstreckt sich in Ost-Westrichtung eine in einem Grünzug integrierte Fußwegeverbindung. Es handelt sich um die ehemalige Trasse für eine nördliche Ortsumgehungsstraße, welche inzwischen als Naherholungs- und Freizeitverbindung (u.a. Barfußgang) dient.

Während sich nördlich der Kreisstraße 31 überwiegend offene Außenbereichsflächen bis zum Fuße des Teutoburger Waldes erstrecken, schließen sich östlich und südlich gemischt genutzte Siedlungsbereiche an.

5. Planungsabsichten

Die bereits gut erschlossene Randfläche soll nutzungsmäßig zur Arrondierung des Ortes beitragen und die optische Lücke am Kreisverkehrsplatz, der den westlichen Ortseingang markiert, schließen. Damit soll kurzfristig die bestehende Nachfrage nach gemischten Bauformen für emissionsarmes Gewerbe und günstigen Wohnraum reduziert werden.

5.1 Art der Nutzung

In Berücksichtigung der benachbarten Strukturen als Einzelhandelseinrichtung sowie gemischte Nutzungen mit hohem Wohnanteil und der kurzwegigen Erreichbarkeit des Ortszentrums bietet sich die Fortführung gemischter Strukturen an. Um im Hinblick auf die Zusammensetzung der Anteile von u.a. Wohnen und Gewerbe flexibel zu sein, soll eine Festsetzung als „Urbane Gebiete“ (MU) gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfolgen.

Aufgrund der Nachbarschaft von Wohnnutzungen soll der Umfang der nach § 6a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen beschränkt werden. Danach werden Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausgeschlossen. Diese führen regelmäßig zu erhöhten Verkehrsbewegungen – teils auch nachts – und können damit in spürbarem Umfang eine Beunruhigung des Umfeldes bewirken.

Darüber hinaus sollen die gemäß § 6 Abs. 3 der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Vergnügungsstätten und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden. Der Nutzungsausschluss von Vergnügungsstätten soll den i.d.R. mit diesen Einrichtungen verbundenen und meist nicht wohngebietsverträglichen Auswirkungen, die zu einem Absinken des Standortes führen könnten, vorbeugen. Die in hohem Maße an dieser Stelle optische Wirksamkeit von Vergnügungsstätten soll aus stadtgestalterischen Gründen verhindert werden. Tankstellen werden nicht allein wegen ihrer schalltechnischen Auswirkungen auf das unmittelbar benachbarte Umfeld, sondern auch wegen ihres Platzbedarfes ausgeschlossen. Der Raum soll an dieser Stelle eher dem Wohnen und kleingewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben, da in diesen Segmenten ein hoher Nachfragedruck besteht.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend dem Orientierungswert (für Obergrenzen) eines Mischgebietes der BauNVO mit 0,6 festgesetzt werden. Im Weiteren wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Geschossflächen (GFZ) mit 1,2 fixiert und damit eine kompakte Bebauung des gesamten überbaubaren Bereiches ermöglicht.

Um die Baukörper in ihrer Bauhöhe zu begrenzen, gilt neben der Beschränkung auf maximal II Vollgeschosse eine maximale Firsthöhe von 11,0 m über OKFF des Erdgeschosses. Die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses ist in Abhängigkeit von den natürlichen Geländehöhen mit unterschiedlichen Maximalhöhen versehen. Damit soll verhindert werden, dass sich Baukörper mit ihrer Erdgeschosszone deutlich über das Gelände erheben.

Die Bauweise wird als "offen" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen setzen nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um die Anlagen entsprechend ihrer teilweisen noch nicht bekannten Anforderungen sinnvoll ausrichten zu können.

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Gemeinde in Anlehnung an das östlich benachbarte Gebiet formuliert werden. Die Außendarstellung soll dadurch eine gewisse Harmonisierung erfahren. Insofern erfolgt eine gleichartige Farbgebungsfestsetzung der Dächer, eine gleiche Reglementierung möglicher Dachaufbauten und -einschnitte und eine ähnliche Regelung für die Fassaden.

Bei den Dächern erfolgt jedoch eine abweichende Festsetzung, die neben dem Flachdach flach geneigte Pultdächer zulässt. Dadurch erhält das neue Gebiet einen partiell eigenständigen Charakter.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches soll für motorisierte Verkehre ausschließlich über die Straße Lienkamp von der K 31 aus erfolgen. Dazu wird eine Erschließungstichstraße vorgesehen, die unmittelbar vor der Kreisstraße in einer Wendeanlage endet. Um eine Grundstückszufahrt von der K 31 aus zu verhindern, wird über die relevante Strecke ein Zufahrtsverbot festgesetzt. Zusätzlich wird zur faktischen und optischen Trennung der beiden benachbarten Verkehrsflächen ein 2 m breiter Verkehrsgrünstreifen vorgesehen, der blickdicht zu bepflanzen ist.

Kfz-Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken anzulegen. Da sich bei anderen Baugebieten oft ein Mangel an Stellplätzen ergeben hat, werden Mindestvorgaben gemacht, die verträgliche Verkehrsverhältnisse gewährleisten.

Eine Fußwegeverknüpfung mit dem Lienener „Barfußgang“ ist unmittelbar östlich des Geltungsbereiches gegeben. Darüber hinaus sind sowohl der Lebensmittelversorger in südwestlicher als auch das Ortszentrum in südöstlicher Richtung erreichbar.

6.2 Ver- und Entsorgung

Das bestehende öffentliche Leitungsnetz kann die derzeit absehbare Mehrbelastung an Schmutzwasser aufnehmen. Über ein Freigefällesystem wird das Schmutzwasser der kommunalen Kläranlage zugeführt.

Das gesammelte Niederschlagswasser wird durch die Sandstraße in südlicher Richtung abgeleitet. Außerhalb der Ortslage befindet sich westlich der Straße Am Ölmühlenbach ein Regenrückhaltebecken, in welchem das abfließende Regenwasser gesammelt und dann verzögert in den Vorfluter abgeleitet werden kann.

Um den Anschluss vom Plangeltungsbereich zum vorhandenen Niederschlagswasserkanal in der Straße Lienkamp zu gewährleisten, ist eine kurze Leitungsrechtsstrecke über ein späteres Baugrundstück erforderlich. Die dort vorgesehene Baugrenze wird deshalb etwas zurückgenommen.

Das Plangebiet soll an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Dazu ist eine Verlängerung vorhandener Leitungen erforderlich. Über das öffentliche Wasserversorgungsnetz mit entsprechenden Hydranten soll eine ausreichende Löschwassermenge bereitgestellt werden.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich stellt sich überwiegend als ökologisch weniger bedeutsamer Ackerstandort dar, der keinem besonderen rechtlichen Schutzstatus unterliegt. Eine lineare Struktur in Form einer Gehölzreihe befindet sich südlich des Plangeltungsbereiches entlang des Barfußganges.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes soll mit Ausnahme einer kurzen Heckenstruktur (zur Trennung der Verkehrsanlagen voneinander) auf eine Festsetzung von Grünflächen verzichtet werden. Die relativ hohe GRZ soll zu einer intensiven Grundstücksausnutzung beitragen, um so den Flächenbedarf klein zu halten.

Um die Versiegelung dennoch zu reduzieren, sind offene Kfz-Stellplätze mit offenporigen Belägen zu versehen. Die zuvor benannte Heckenpflanzung ist mit heimischen und standortgerechten Gehölzen auszuführen.

Trotz dieser ökologisch orientierten Maßnahmen ist nur ein geringer Ausgleich des Gesamteingriffes innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich. Um das ökologische Gleichgewicht innerhalb der Gemeinde Lienen und im regionalen Umfeld (vgl. Kapitel II, 2.3.2) nicht spürbar zu beeinflussen, sollen deshalb zusätzlich externe Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der komplette Plangeltungsbereich befindet sich im Eigentum eines Vorhabenträgers. Die für die öffentliche Erschließung erforderlichen Flächen sollen an die Gemeinde veräußert werden. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m ² ca.	Fläche in % ca.
Urbane Gebiete	5.790	87
Verkehrsflächen	820	12
Verkehrsgrünflächen	70	1
Gesamtfläche	6.680	100

9. Erschließungskosten

Kosten für öffentliche Erschließungsanlagen entstehen resultierend aus den Verkehrsflächen sowie den Einrichtungen für die Niederschlagswasserableitung sowie die Schmutzwasserentsorgung.

10. Bodenbelastungen / Denkmäler

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten. Bodenbelastungen auf unmittelbar benachbarten Flächen sind nicht bekannt.

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

11. Innenentwicklung / Klimaschutz

Die Gemeinde Lienen betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grunde wurden in der Vergangenheit verstärkt Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Dennoch zeigen sich Grenzen der Innenentwicklung, die eine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen erfordern.

Die nun beabsichtigte Flächennutzung fördert durch eine hohe Flächenausnutzbarkeit die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur und kommt damit Zielen des Klimaschutzes entgegen. Die Bauflächen bewirken eine Abrundung der Siedlungsfläche und komplettieren einen Siedlungsabschluss entlang der Straßentrasse der K 31.

Die Einhaltung aktueller Wärmestandards bei Neubauvorhaben kann vorausgesetzt werden. Darüber hinaus wird seitens der Gemeinde die Berücksichtigung weitergehender Maßnahmen befürwortet und den zukünftigen Grundstücksnutzern empfohlen.

12. Immissionen

Durch die neuen baulichen Nutzungen sind Emissionen zu erwarten, die sich auf angrenzende Bereiche auswirken können. Eine unmittelbare Berührung besteht jedoch nur zu dem östlich bereits vorhandenen „Mischgebiet“ (Baugebietsbezeichnung: Südlich der Dorfentlastungsstraße). Die vorwiegend aus Verkehrsbewegungen resultierenden Belastungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der Frequentierung der Kreisstraße als gering einzustufen.

Der Plangeltungsbereich erfährt jedoch selbst insbesondere durch benachbarte Verkehrsanlagen Immissionen.

Die diesbezüglichen Werte wurden in einer Schalltechnischen Untersuchung¹ ermittelt:

„Verkehrslärm:

Im Plangebiet ergaben sich lageabhängig verkehrsbedingte Beurteilungspegel von tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) 58 bis 70 dB(A) und nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) von 52 bis 63 dB(A), wobei sich Pegel von 70 dB(A) tags und ≥ 62 dB(A) nachts nur im unmittelbaren Nahbereich der Holperdorfer Straße (K 31) ergeben.“

„Gewerbelärm und Regelbetrieb der Feuerwehr:

Innerhalb der Baugrenzen wurden im Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) Beurteilungspegel von maximal 48 dB(A) ermittelt, die den in urbanen Gebieten (MU) geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der TA Lärm von 63 dB(A) somit flächendeckend deutlich unterschreiten.

Nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ergeben sich für den Omnibusbetrieb (nachts kein Regelbetrieb der Feuerwehr) innerhalb der Baugrenzen Beurteilungspegel von maximal 41 dB(A), die den nachts in urbanen Gebieten (MU) geltenden Immissionsrichtwert von 45 dB(A) somit ebenfalls flächendeckend unterschreiten.

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.“

„Gewerbelärm und Notfallbetrieb der Feuerwehr:

Innerhalb der Baugrenzen ergaben sich Beurteilungspegel von tagsüber bis zu 46 dB(A), die den in urbanen Gebieten (MU) gemäß der TA Lärm geltenden Immissionsrichtwert von 63 dB(A) somit flächendeckend deutlich unterschreiten.

¹ Wenker & Gesing, Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ der Gemeinde Lienen, Bericht 5010.1/01, Gronau, 16.03.2022

Nachts ergeben sich bei dem unterstellten worst-case-Szenario mit An- und Abfahrt aller Bediensteten sowie der An- und Abfahrt aller Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr innerhalb einer vollen Nachtstunde (z.B. 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr) Beurteilungspegel von bis zu 45 dB(A), die den Richtwert von 45 dB(A) somit flächendeckend mindestens einhalten.

Überschreitungen der nach Nr. 6.1 Abs. 2 der TA Lärm zulässigen Maximalpegel infolge einzelner kurzzeitiger Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten.“

„Passive Schallschutzmaßnahmen:

Gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 ist bei Nacht-Beurteilungspegeln von > 45 dB(A) ein ungestörter Schlaf häufig auch bei nur teilweise geöffneten Fenstern nicht möglich; gemäß VDI 2719 ist bei einem nächtlichen Mittelungspegel von > 50 dB(A) an Schlafräumen eine schalldämmende, fensterunabhängige Lüftungseinrichtung notwendig. Für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden, sind daher entsprechende fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes empfehlen wir dabei, soweit nicht andere Belange überwiegen, nach Möglichkeit auf die Regelungen des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 abzustellen.“

„Unter Berücksichtigung der ermittelten Verkehrsgeräusche berechnen sich im Plangebiet maßgebliche Außenlärmpegel L_a von 67 bis 75 dB(A). Daraus resultieren gemäß DIN 4109-1 die Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und schutzbedürftigen Räumen in Gebäuden der Lärmpegelbereiche IV bis V.“

Da aufgrund der Lage der belastenden Verkehrsflächen sehr umfassende aktive Schutzmaßnahmen erfolgen müssten und diese zu verträglichen Kosten auch nur für die Erdgeschossbereiche möglich wären, soll aus wirtschaftlichen sowie auch optischen Gründen (Ortszufahrtssituation) auf aktive Maßnahmen verzichtet werden.

Ein hinreichender Schutz ist auch unmittelbar an den baulichen Anlagen möglich. Außenwohnbereiche können aufgrund der nördlich orientierten Lage der Verkehrsflächen auch gut im Schirmbereich der Baukörper angelegt werden.

Partiell sind auch ergänzende freiwillige Schutzmaßnahmen (z.B. Mauer als Terrasseneinfassung) denkbar. Aus Vorsorgegründen sind Außenwohnbereiche im Abstand von 13 m zur nordwestlichen Plangebietsgrenze nicht zulässig.

Landwirtschaftlich genutzte Bereiche grenzen nicht unmittelbar an. Dennoch sind aus der Flächenbewirtschaftung jenseits der Kreisstraße und aus Viehhaltung geruchliche Einträge zu erwarten. Diese können an dieser Stelle als ortsüblich eingestuft werden.

13. Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. nicht vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebiets gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in kleinen Teilen der Fläche bis zu 0,2 m überflutet werden kann. Unter Berücksichtigung einer gegenüber der GOK erhöhten OKFF Situation der Gebäude sind vgl. keine erheblichen Überflutungen zu erwarten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der B-Plan-Aufstellung ist es, aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken und attraktiven, gewerblich verwendbaren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung des Siedlungsschwerpunktes als „Urbanes Gebiet“ zu schaffen.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenrichtlinie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz	Verringerung der von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnaturchutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- / Landschaftsbild 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnatorschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitätskonvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmissionsrichtlinie/VDI-Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Technische Anleitung Zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärmrichtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
<p>• Kulturgüter/sonstige Sachgüter</p>	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt die beiden Teilbereiche dem Freiraum zugeordnet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für die betreffenden Bereiche nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für die unmittelbaren Plangebiete nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altlaststandorte, Altablagerungen) sind im Geltungsbereich der Planaufstellung nicht bekannt.

Die geologische Karte zeigt für den Bereich Lienen Löss und Sandlöss aus dem Pleistozän. Es handelt sich also um quartäre Flugsande.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich sowie für weitere Teile des Lienener Gemeindegebietes den Bodentyp Plaggenesch und tiefreichend humose Braunerde. Diese sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig.

Durch die vorherige landwirtschaftliche Nutzung hat eine Nährstoffanreicherung in die oberen Bodenhorizonte stattgefunden.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, wird im Plangebiet Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte angetroffen. Dabei handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Boden hinsichtlich des Aufbaus des Bodenprofils, durch historische Agrarkulturtechniken geprägt. Die Plaggenesche haben kulturhistorische Bedeutung und sind eine regionaltypische Erscheinung des nordwestdeutschen Tieflandes. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 25 – 40 als „gering“ angegeben.

Das vorliegende Bodengutachten² kommt zu folgenden Aussagen:

„Den Aufschlussergebnissen zufolge wird der Untergrund – von der vorhandenen Pflasterung und dem entsprechenden Unterbau (= Sandbett) abgesehen – im Bereich der Aufschlussansatzpunkte aus folgenden Böden gebildet:

Homogenbereich [1]/1: Humoser Oberboden: Bis min./max. 0,30/0,50 m u. GOK steht der aufgefüllte (RKS 1, RKS 2, RKS 4 – RKS 10) bzw. geogene (RKS 3), humose Oberboden (schwach humose bis humose Feinsande) an.

Homogenbereich [3]: Auffüllung: Feinsande: der humose Oberboden wird – bis auf den Bereich der RKS 3 – bis min./max. 0,70/1,00 m u. GOK von aufgefüllten, mittelsandigen, stw. schwach kiesigen, schwach schluffigen bis stw. schluffigen Feinsanden unterlagert.

Homogenbereich 3: Fein- und Mittelsand: Im Anschluss an die Auffüllung bzw. an den humosen Oberboden im Bereich der RKS 3 folgen bis min./max. 1,50/>3,00 m u. GOK Fein- und Mittelsande.

Homogenbereich 3: Feinsand: Die oben genannten Fein- und Mittelsande werden im Bereich der RKS 1, RKS 3 und RKS 6 von Feinsanden bis mittelsandigen, schwach schluffigen bis stw. schluffigen, schwach kiesigen und stw. schwach tonigen Beimengungen unterlagert.“

Es sind keinerlei Versiegelungen vorhanden. Regionalplanerisch wird eine Inanspruchnahme als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) grundsätzlich ermöglicht.

² Dr. Muntzos & Partner, Gutachten Baugebiet Lienkamp II, 49536 Lienen, Lienen, 27.07.2021

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich eine bauliche Inanspruchnahme nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt und die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 34 BauGB nicht gegeben sind. Die Böden unterlägen ansonsten weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Bearbeitung.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich sind keine Gewässer vorhanden. Ca. 170 m westlich verläuft der Ölmühlenbach (1480) in südlicher Richtung. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen nicht an. Die Versickerungs-fähigkeit von Niederschlägen ins Grundwasser ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Gutachterlich³ wird dies folgendermaßen beschrieben:

„Grundwasser (GW) wurde zur Zeit der Geländearbeiten (20.07.2021) bis zu den Aufschlusstiefen (- 3,91 m) nicht angetroffen.

Aufgrund der festgestellten Bodenfärbung [...] kann davon ausgegangen werden, dass die GW-Führung tiefer als die erreichten Aufschlusstiefen gegeben ist. Aus diesem Grund wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, den höchsten GW-Stand (HGW), welcher für die Genehmigungsfähigkeit einer Regenwasserversickerung ist, [...] bei $HGW \leq - 3,91$ m festzulegen.“

„Zusammenfassend wird die Durchlässigkeit (kr-Wert) der anstehenden Bodenarten wie folgt angegeben:

Homogenbereich [1]/1:	Humoser Oberboden:	$\approx 1,0 \times 10^{-5}$ m/s
Homogenbereich [3]:	Auffüllung: Feinsande:	$\approx 1,0 \times 10^{-5}$ m/s
Homogenbereich 3:	Fein- und Mittelsand:	$= 1,2 \times 10^{-4}$ m/s
Homogenbereich 3:	Feinsand:	$\approx 1,0 \times 10^{-5}$ m/s“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde keine randliche Arrondierung zu baulichen Zwecken planungsrechtlich vorbereiten und eine Versickerung nicht einschränken, sofern keine Flächeninanspruchnahme nach § 35 BauGB erfolgt.

³ Dr. Muntzos & Partner, Gutachten Baugebiet Lienkamp II, 49536 Lienen, Lienen, 27.07.2021

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 10°C und einen mittleren Jahresniederschlag im Bereich von ca. 840 – 860 mm. Der Plangeltungsbereich grenzt an die besiedelte Ortslage an. Nördlich bestehen Übergänge zur freien Landschaft. Insofern ist innerhalb des unversiegelten Planbereiches von einer insgesamt ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situationen zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und einer damit einhergehenden globalen Erwärmung.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Ostmünsterland“ (NR-540) in der naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Osning“ (NR-543). Der Landschaftsraum wird als „Tecklenburger Osning“ (LR-IV-006) bezeichnet. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Landschaftsinformationssammlung enthält für das unmittelbare Umfeld ebenso keine spezifischen Darstellungen.

Circa 500 m nördlich befindet sich das Naturschutzgebiet Lienener Osning (ST-114). Dieses ist Teil des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge“ und des FFH-Gebiets „Nördlicher Teil des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Rand Lienener Osning“ (LSG-3813-0003) schließt sich südlich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Lienener Osning“ an. Ebenfalls nördlich, in etwa 450 m Entfernung, liegt der geschützte Landschaftsbestand „Hohlweg am Freibad Lienen“ (BK-3813-0020).

Eine Biotopverbundfläche mit der Bezeichnung „Teutoburger Wald zwischen Hörstel und Bad Iburg“ (VB-MS-3711-003) reicht bis auf ca. 170 m von Norden an den Geltungsbereich heran.

Ein zur Prüfung des Artenschutzes durchgeführtes Gutachten⁴ kommt zu folgenden Resultaten:

„Bei einer Begehung am 13.07.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.“

⁴ Bio Consult, Artenschutzprüfung Stufe I zum B-Plan Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ der Gemeinde Lienen, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück/Belm, 23-09-2021

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Gebiet nicht vor, da keine Gewässer vorhanden sind. Für Reptilien fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass Individuen dieser Artengruppe sicher nicht vorkommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht vor.

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.“

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem verbleibenden Bestand der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist sowohl von den Hängen des nördlich gelegenen Teutoburger Waldes als auch von der Ortsentlastungsstraße K 31 gut einsehbar. Der sanft abfallende und weitgehend offene Hang des Teutoburger Waldes wird neben der Kreisstraße auch von der leicht erhöhten eingleisigen Schienentrasse der Teutoburger Waldeisenbahn unterbrochen. Der leicht hängige Bereich besitzt keine eigene optische Strukturierung, wird jedoch klar durch eine unmittelbar südlich befindliche Baumreihe begrenzt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickeln. Eine bauliche Inanspruchnahme orientierte sich an der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich ist aufgrund der nördlich benachbarten Kreisstraße K 31 insbesondere durch Verkehrslärm vorbelastet. Geruchsimmissionen wirken auf das Plangebiet, das sich im Übergang zum Außenbereich befindet, in ortüblichem Umfang ein.

Gewerbliche Immissionen erheblichen Umfangs sind aus dem relevanten Umfeld nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Unregelmäßige Belastungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten bleiben bestehen.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine Versiegelung bisher un bebauter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die Flächeninanspruchnahme wird bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt. Es kann bei Durchführung der Planung in diesem Bereich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwassersituation sind mit der Planung aufgrund der Kleinflächigkeit nicht zu erwarten.

2.2.3 Klima / Luftthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen wird sich der Versiegelungsgrad erhöhen und somit die Frischluftproduktion auf der bisherigen Freifläche einschränken. Erhebliche Umweltauswirkungen werden allerdings nicht erwartet, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung gestört werden (z. B. Licht- und Lärmemissionen). Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden vsl. nicht berührt, da die Fläche kein besonderes Biotoppotenzial bietet. Sollte der Geltungsbereich für randlich evtl. vorhandene Arten als Nahrungsquelle dienen, so bestehen gleichartige Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden insofern nicht erwartet. Grundsätzlich sollen jedoch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass der nordwestliche Ortsrand eine städtebaulich verträgliche Erweiterung erfährt und damit eine Abrundung des Siedlungsraumes erfolgt. Durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der Dachausprägung erfolgt eine Beschränkung der Gebäudekubatur. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind dadurch nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die Festsetzungen des B-Plans nicht zu erwarten. Die vorhandenen baulichen Nutzungen am nordwestlichen Siedlungsrand werden moderat erweitert, sodass durch die ergänzten Nutzungen keine unverträglichen Auswirkungen auf Nachbarbereiche zu erwarten sind. Auch Freizeitnutzungen auf randlichen Wegen werden nicht beeinträchtigt. Schalltechnische Auswirkungen liegen vor allem durch die benachbarten Verkehrsflächen vor und werden durch Festsetzung von passiven Schutzmaßnahmen bei der neuen Nutzung berücksichtigt.

Gewerbliche Schallbelastungen bedürfen aufgrund ihrer geringen Intensität keiner besonderen Schutzmaßnahmen.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung unmittelbar angrenzend zum bestehenden Siedlungsraum planungsrechtlich vorbereitet. Durch die Kreisstraße besteht bereits eine Trennung von der freien Landschaft. Insofern wird eine Inanspruchnahme des offenen Freiraumes vermieden.

Mit Blick auf das Umweltmedium „Arten/Lebensgemeinschaften“ sollen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Baufeldräumung soll außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um ggf. eine benachbart erfolgende Bruttätigkeit nicht zu stören.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß 18§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Auf Grundlage dessen ist entsprechend der Vorschriften und Ausführungen des Baugesetzbuches (BauGB) über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Innerhalb dieser ökologischen Prüfung wird der rechtlich zulässige Eingriff erfasst, bewertet und dem zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenübergestellt.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Grünflächen. Die vorhandenen Baugebietsflächen sollen erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses sieht die Bestandsaufnahme und Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines gegebenenfalls bereits vorhandenen Bebauungsplanes sowie des Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Planfläche) durch die Planmaßnahmen (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können

Der Eingriff wird zunächst auf Grundlage der Annahme berechnet, dass ein vollständiger, 100%iger Verlust der Eingriffsfläche vorliegt. Dementsprechend bezieht sich die Berechnung des Kompensationsbedarfs ebenfalls auf die Gesamtfläche, um ein vergleichbares Ergebnis erzielen zu können.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen ist neben dem Umfang insbesondere auch die Art der Maßnahme entscheidend für die Bewertung. Zum einen leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch Schaffung neuer Lebensräume; zum anderen reichern sie die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen an.

Hierdurch lassen sich die mit dem geplanten Bauvorhaben einhergehenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Die Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen
Diese sind bereits in der vorbereiteten Planung zu berücksichtigen (z.B. durch Standortwahl) und sollten durch gezielte Vorgaben, wie z.B. durch Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen, Reduzierung von Zufahrten in sensiblen Bereichen, umgesetzt werden. Im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Siedlungsbereiches festgestellt werden, um die generelle planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.
- Ausgleichsmaßnahmen
Zielsetzung ist die funktionsbezogene Kompensation des Verlustes von Lebensräumen durch die Herstellung von adäquaten, angemessenen Strukturen. Ausgleichsmaßnahmen können z.B. über eine Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen erfolgen, oder über Anlage eines naturnahen Zustandes, z.B. im Bereich eines Gewässerraumes.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotential des jeweiligen Standortes – sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich im Bestand ohne anthropogene Einflüsse oder Störungen eingestellt hätten. Bei Verwendung der Arten dieser individuellen Gesellschaft kann ein Höchstmaß an Wüchsigkeit, Standortgerechtigkeit und Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Minimierung von Pflegeaufwand erreicht und nachhaltig gesichert werden.

Diesbezüglich besteht die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Ausbildung von funktionsfähigen Biozönosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind für den Fall vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollumfänglich ausgeglichen werden kann und / oder andere Belange, denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Rangfolge vorstehen. Anderenfalls ist der Eingriff als unzulässig zu bewerten.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entsteht, ist durch die Berechnung des Kompensationsbedarfs innerhalb des Bauleitplanverfahrens zu ermitteln. In Abhängigkeit des daraus hervorgehenden Ergebnisses, sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Der durch die angestrebte Baumaßnahme zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft, sollte durch die Stärkung von vorhandenen Strukturen sowie Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet ausgeglichen werden können.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden, unter Berücksichtigung der Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet. Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, kulturhistorische Bedeutung) sind in die Bewertung einzubeziehen.

Innerhalb dieser Bewertung entsprechend des vorgenannten Osnabrücker Kompensationsmodells, werden den unterschiedlichen Biotoptypen nach ihrer Ausprägung Werte zugeordnet, die im Einzelfall gegebenenfalls zu konkretisieren sind. Die hierbei angewandte Differenzierung der ökologischen Wertigkeit ist gegliedert in die Kategorien 0 bis 5, d.h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung

Bei den im Geltungsbereich vorhandenen Flächen handelt es sich nach Abgleich mit dem Geodatenatlas des Landes NRW um Flächen mit Plaggenesch-Vorkommen, d.h. es liegt ein schutzwürdiger Bodentyp mit sehr hoher Funktionserfüllung (Archiv der Kulturgeschichte) vor.

Die im Eingriff betroffenen Plaggeneschflächen werden aufgrund ihrer höchsten Schutzstufe mit dem Faktor 0,3 addiert und in die Eingriffsermittlung zum Naturhaushalt integriert.

Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplans sind folgende Biotoptypen zu erwähnen:

- Verlust des Biototyps Intensiv-Ackerland (Code 3.1)

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Ackerland. Dieses unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und lässt keine hervorzuhebenden Entwicklungsstufen erkennen. Durch die anzunehmende maschinelle Bearbeitung, sowie den zu unterstellenden Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, muss von einem erheblich nachteiligen Einfluss auf das Bodenleben und den Wasserhaushalt ausgegangen werden.

Die Wertigkeit für Fauna und Tierwelt ist nicht oder nur temporär in geringstem Ausmaß gegeben. Es wird ein Grundwert A von 2 angesetzt, zzgl. der Aufwertung von 0,3 für den vorh. schützenswerten Bodentyp Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Eingriffsbilanzierung							
Zum Bebauungsplan		Gemeinde Lienen, B-Plan Nr. 61 "Westlich Lienkamp"					
A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biototyp	Fläche	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
		entsprechend Biototypenwertliste	m ²			(5 x 6)	(4 x 7)
1	3.1	Intensiv-Ackerland	6.680	2	1	2	13.360
		davon schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung)	6.680	0,3	1	0,3	2.004
Gesamtfläche			6.680	Gesamtflächenwert A		15.364	
Hinweis:							
Aufwertung der unversiegelten Biototypen bei sehr hoher Funktionserfüllung um 0,3 WE							

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Zur Kompensation des vorgenannten Eingriffsflächenwertes können auf Grundlage des neuen Bebauungsplanes folgende landschaftspflegerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches berücksichtigt werden:

Urbanes Gebiet MU: GRZ 0,6 (Code 1.1, 4.3 / 4.4)

Ein großes Kompensationspotential bilden die nicht versiegelten Flächen des Urbanen Gebietes. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das MU-Gebiet von 0,6 zzgl. Möglichkeit zur Abweichung um +50% (bis max. 0,8) bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der maximalen Versiegelung festzustellen.

Gesamtfläche MU: 5.793 m² (mögliche versiegelte Flächen im Gebiet bis maximal GRZ 0,6 zzgl. max. Abweichung)

- davon vollversiegelt (80%): 4.634 m²
- davon Gartenflächen (20%): 1.159 m²

Für die versiegelten Flächen, die als wertlos eingestuft sind, wird der Wertfaktor 0 angesetzt.

Die sonstigen Grünflächen innerhalb der Baugrundstücke werden in ortsüblicher Art und Weise ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus z.T. nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden. Diese Grünflächen im besiedelten Bereich sind laut Kompensationsmodell als weniger empfindliche Bereiche zwischen den Wertfaktoren 2 bis 3 anzusiedeln. Es wird eine Bewertung mit dem Faktor 2 angesetzt, zzgl. der Aufwertung nicht versiegelter Bereiche von 0,3 für den vorh. schützenswerten Bodentyp Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung.

Straßenverkehrsflächen (Code 1.1, 2.2 / 2.3)

Der Bebauungsplan weist insgesamt eine Verkehrsfläche aus von 819 m². Diese Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 100%ige Versiegelung der Oberfläche dar, die entsprechend als wertlos einzustufen sind. Wertlose Flächen sind mit einem Faktor 0 anzunehmen.

Ca. 10% der ausgewiesenen Verkehrsflächen werden als Grünflächen angelegt. Diese Grünflächen sind als Straßenbegleitgrün mehr oder weniger stark ausgeprägt gärtnerisch gestaltet, unterliegen jedoch den negativen Einflüssen der angrenzenden Verkehrsflächen. Eine Bewertung erfolgt mit dem Grundwert 2,5. Eine Aufwertung für schützenswerte Böden wird nicht angerechnet, da davon ausgegangen werden muss, dass das Bodengefüge durch die Herstellung des Straßenraumes als solches verändert bzw. zerstört werden wird.

Grünflächen, öffentlich (Verkehrsgrün) (Code 2.2 / 2.3)

Der neue Bebauungsplan berücksichtigt die Festsetzung einer kleinflächigen öffentlichen Grünfläche als Verkehrsgrün. Analog zu dem begleitenden Grün der Straßenverkehrsflächen wird hier eine weniger ökologische Bedeutsamkeit erwartet und somit eine Bewertung mit dem Grundwert A von 2,5 zugrunde gelegt. Da davon ausgegangen wird, dass der Boden im Zuge der Herstellung der Straßenverkehrsflächen bereits in seinem Ursprungsgefüge verändert bzw. zerstört wird, wird eine Aufwertung nicht berücksichtigt.

Eingriffsbilanzierung*								
Zum Bebauungsplan: Gemeinde Lienen, B-Plan Nr. 61 "Westlich Lienkamp"								
B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes								
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8
Teilfläche Nr.	Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Flächenanteil %	Fläche m²	Grundwert P	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (5 x 6)	Einzelflächenwert (4b x 7)
1		Urbanes Gebiet MU (GRZ 0,6 zzgl. max. Überschreitung)	100	5.793				
	1.1	versiegelte Fläche (80%)	80	4.634	0	1	0	0
	4.3/4.4	Zier- und Nutzgarten ohne bzw. mit >= 50% heimischen Gehölzen davon schutzwürdige Böden (sehr hohe Funktionserfüllung)	20	1.159	2	1	2	2.318
				1.159	0,3	1	0,3	348
2		Straßenverkehrsflächen	100	819				
	1.1	versiegelte Fläche (ca. 90 %)	90	737	0	1	0	0
	2.2/2.3	Straßenbegleitgrün (ca. 10 %)	10	82	2,5	1	2,5	205
3	2.2/2.3	öffentliche Grünfläche: Verkehrsgrün	100	68	2,5	1	2,5	170
				Gesamtfläche	6.680	Gesamtflächenwert B		3.041
C. Gesamtbilanz		(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)						-12.323
Hinweis:								
Aufwertung der unversiegelten Biotoptypen bei sehr hoher Funktionserfüllung um 0,3 WE								

2.3.2.3 Kompensationsergebnis

Durch den Eingriff entsteht ein ökologischer Wertverlust, welcher nicht allein durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen im Baugebiet selbst kompensiert werden kann. Es sind zusätzliche Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Eingriffsbilanzierung*								
Zum Bebauungsplan: Gemeinde Lienen, B-Plan Nr. 61 "Westlich Lienkamp"								
C. Gesamtbilanz								
(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)								
Gesamtflächenwert A			15.364					
Gesamtflächenwert B			3.041					
Gesamtbilanz								-12.323

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu der moderaten Siedlungserweiterung bestehen angesichts der regional-planerisch ausgewiesenen ASB-Flächen bei gleichzeitiger eigentumsrechtlicher Verfügbarkeit nicht. Langjährig bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellten Flächen im engeren Siedlungsbereich ließen sich in der Vergangenheit nicht für eine bauliche Entwicklung mobilisieren.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten/Lebensgemeinschaften, Schall, Boden) wurden durchgeführt. Besondere Schwierigkeiten traten dabei nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Deshalb kann auf die Beschreibung der weiteren geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Immissionsschutz) bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Bebauungsplanaufstellung wird eine bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu baulichen Zwecken planungsrechtlich ermöglicht. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss und kleinklimatischen Veränderungen.

Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich innerhalb des Plangeltungsbereiches nur unzureichend vermeiden oder vermindern. Deshalb sollen sie zur Beibehaltung des ökologischen Gleichgewichtes extern im vollen Umfang kompensiert werden.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017/2019
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschränk der Kreisverwaltung Steinfurt: Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Gemeinde Lienen: Flächennutzungsplan
- Fachgutachten gemäß Quellenangabe in der Fußzeile

Aufgestellt:

Osnabrück, 21.03.2022

Ri/Ho/Re-18230011-08

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Lienen hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am

Lienen, den

Der Bürgermeister

.....

(Bürgermeister)